



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. Oktober 2021

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	333	202	Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2021 für die Gewässer 1. und 2. Ordnung im Bezirk Münster	335	
198	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	333	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	335	
199	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	334	203	Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland	335
200	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	334			
201	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Bierbaum Unternehmensgruppe GmbH & Co.KG in Borken	334			

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

198 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bauzeitliche Wasserhaltung für den Neubau der Straßenbrücke der K 43 – Mariendorfer Straße (BW 54) und des Regenrückhaltebeckens „Mariendorf“ auf dem Gebiet der Stadt Münster zum Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 30.09.2011 (25.04.01.01-08/05)

Der Beschluss für den Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) 3. Bauabschnitt von Bau-km 5+100 bis Bau-km 7+700 einschließlich des Verknüpfungsbereiches mit der Landesstraße 793 (L 793) - Wolbecker Straße - von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+600 und den Neubau der Bundesstraße 481 (B 481n) von Bau-km 7+700 bis Bau-km 11+340 wurde mit Datum vom 30.09.2011 (Az. 25.04.01.01-08/05) planfestgestellt. Im Rahmen der Bauvorbereitung zum Neubau der Straßenbrücke der K 43 – Mariendorfer Straße über die geplante B 481n (Teilbauwerk zum Trog „Mariendorf“) hat sich gezeigt, dass bei der bauzeitlichen Wasserhaltung zum Bau der Fundamente und der erforderlichen Umverlegung von Versorgungsleitungen größere Mengen Grundwasser gefördert werden müssen. Zeitgleich wird das unterirdische Regenrückhaltebecken „Mariendorf“ erstellt. Dieses dient der Ableitung des Oberflächenwassers großer Teile der im Bau befindlichen B 481n.

Für die Baumaßnahmen hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, mit Schreiben vom 01.09.2021, eingegangen am 02.09.2021, den Antrag auf Durchführung eines Planänderungsverfahrens gemäß § 17d des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 76 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG

NRW) gestellt. Von Amts wegen ist zu prüfen, ob für dieses (Änderungs-)Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 13.3.2 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Wirkintensität nachteiliger Umweltauswirkungen lediglich gering ist und kumulative Merkmale und Wirkfaktoren in Verbindung mit sonstigen Projekten, welche zu erheblichen Wirkintensitäten führen können, nicht abzuleiten sind. Insbesondere die Wirkintensität der Grundwasserabsenkung ist als gering zu bewerten, da durch die baubedingte temporäre Absenkung lediglich Änderungen im Rahmen der natürlichen Schwankungsbreite des Grundwasserstands verursacht werden und eine Interaktion des Grundwassers mit dem darüber liegenden Grundwasserleiter der Kreide allenfalls marginal innerhalb von Erosionsfenstern zu erwarten ist. Aufgrund der geringfügigen Wirkintensität der Wirkfaktoren gehen vom Vorhaben außerdem keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets hinsichtlich seiner Nutzungs- und Schutzkriterien aus, insbesondere können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete ausgeschlossen werden bzw. sind nicht zu erwarten. Ferner entstehen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte, da sich grundwasserabhängige Biotope ausschließlich innerhalb des Wirkradius des Absenktrichters der unteren Kreideschichten befinden, und zwar in einer Entfernung von mindestens 120 Metern

zur Baugrube. Dementsprechend besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 14.10.2021 Bezirksregierung Münster
Az. 25.04.01.02-01/21

Im Auftrag
gez. Böckenberg
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 333-334

199 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Errichtung einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche auf dem zukünftigen Gelände der Verdichterstation Legden

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 23.07.2021 (25.05.01.01 – 05/19) für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasverdichterstation Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Erdgasfernleitung 98 ZEELINK wird geändert. Um eine zum Zeitpunkt der Planfeststellungsentscheidung nicht ersichtliche nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens der Baustelleneinrichtungsfläche durch Bauarbeiten in den Wintermonaten zu verhindern, plant die ZEELINK GmbH & Co. KG die Errichtung eines temporären Baucamps inklusive Parkmöglichkeiten auf den Flächen der zukünftigen Verdichterstation.

Für die Baumaßnahme hat die ZEELINK GmbH & Co. KG, mit Schreiben vom 08.09.2021, den Antrag auf Durchführung eines Planänderungsverfahrens gemäß § 43d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 76 Abs. 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt. Von Amts wegen ist zu prüfen, ob für dieses (Änderungs-)Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Planänderung unterfällt § 9 Abs. 1 UVPG, da es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, handelt. Auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Wirkintensität nachteiliger Umweltauswirkungen lediglich gering ist und kumulative Merkmale und Wirkfaktoren in Verbindung mit sonstigen Projekten keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auslösen. Aufgrund der geringfügigen Wirkintensität der Wirkfaktoren können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete ausgeschlossen werden bzw. sind nicht zu erwarten. Ferner entstehen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Dementsprechend besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 21.10.2021 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-09/21

Im Auftrag
gez. Lauel
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 334

200 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0005/20/0014322-0001/0001.V

Münster, den 21.10.2021
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma MC Chemielogistik GmbH & Co. KG, Bürgerkamp 1 in 48565 Steinfurt hat die erste Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Konfektionierung und zum Umschlag von Chemikalien (Distributionszentrum für Chemikalien) auf dem Grundstück Lübecker Str. 10 in 48163 Münster (Gemarkung Amelsbüren, Flur 38, Flurstück 190, 191) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o.a. Antrag eingegangen sind, wird der für den 09.11.2021 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag
gez. Große Daldrup
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 334

201 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Bierbaum Unternehmensgruppe GmbH & Co.KG in Borken

Bezirksregierung Münster Münster, den 20.10.2021
Dezernat 54.2
Az.: 500-0913150/0006.W

Die Firma Bierbaum Unternehmensgruppe GmbH & Co.KG, Gelsenkirchener Straße 11, 46325 Borken hat gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 400.000 m³ aus zwei Entnahmebrunnen zu fördern, um es als Betriebswasser zur Versorgung eines Textilbetriebes zu nutzen. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf dem Grundstück Gemarkung Borken, Flur 18, Flurstück 377.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt. Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse lokal vorhandene Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Thomas Guney
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 334

202 Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2021 für die Gewässer 1. und 2. Ordnung im Bezirk Münster

Bezirksregierung Münster
 Dezernat 54
 Wasserwirtschaft

Schauplan 2021

Wochentag	Datum	Zeit	Schaubereich	Treffpunkt der Schaukommission
	2022		<i>Gewässer Ems II, Stadt Sassenberg und Stadt Warendorf, Kreis Warendorf</i>	<i>Nächste Gewässerschau 2022</i>
Mittwoch	10.11.2021	09:00 Uhr	Mittlere Berkel, Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld	Gaststätte Grüner, Fabianus-Kirchplatz 5, 48720 Rosendahl
Donnerstag	25.11.2021	09:00 Uhr	Berkel im Bereich Stadtlohn, Stadt Stadtlohn	Rathaus Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn
Montag	29.11.2021	08:30 Uhr	Untere Dinkel, Kreis Borken	Gaststätte Schepers, Ahauser Straße 1, 48599 Gronau-Epe,
Montag	06.12.2021	09:00 Uhr	Obere Berkel, Stadt Billerbeck, Kreis Coesfeld	Heinrich Brinkmann, Gantweg 11, 48727 Billerbeck
Donnerstag	09.12.2021	08:30 Uhr	Obere Dinkel, Kreis Borken	Gaststätte Enseling, Heeker Straße 37, 48739 Legden-Asbeck
Donnerstag	09.12.2021	10:00 Uhr	Gewässer Ems I, Saerbeck bis Rheine	Up'n mersk 1, 48282 Emsdetten (Anglerparkplatz)
Dienstag	14.12.2021	08:30 Uhr	Bocholter Aa, Kreis Borken	Kreisverwaltung Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Parkplatz-Kreistankstelle
	2022		<i>Untere Berkel, Kreis Borken</i>	<i>Nächste Gewässerschau 2022</i>
	2022		<i>Untere Berkel, Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld</i>	<i>Nächste Gewässerschau 2022</i>
	2022		<i>Mittlere Dinkel, Kreis Borken</i>	<i>Nächste Gewässerschau 2022</i>
	2022		<i>Dinkel, Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld</i>	<i>Nächste Gewässerschau 2022</i>
	März 2022		<i>Issel, BR Düsseldorf + BR Münster</i>	<i>März 2022, gesonderte Bekanntmachung</i>

Gem. § 95 Abs. 2 LWG wird hiermit der **Schauplan 2021** öffentlich bekannt gemacht und den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme unter den Bedingungen der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung des Landes NRW bzw. unter Beachtung der Abstands- bzw. der

3G-Regel möglich ist. Zur Teilnahme an der Wasserschau ist deshalb in der Regel ein eigenes Fahrzeug erforderlich. Münster, den 21. Oktober 2021

Im Auftrag
 gez. Büteröwe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 335

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

203 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung der sechsten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Dienstag, den 2.11.2021, 14:30 Uhr, im ATLANTIC Hotel Münster, Engelstraße 39, 48143 Münster.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Mitteilungen und Anfragen
 - 1.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 - 1.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung (liegen nicht vor)

nicht öffentlicher Teil:

2. Die Zukunft der Abellio-Verkehrsverträge und finanzielle Konsequenzen für den NWL
 - Sitzungsvorlage Nr. 51/2021 -
3. Mitteilungen und Anfragen
 - 3.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 - 3.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung (liegen nicht vor)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 335

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster